

Allgemeine Hinweise und Informationen über die Leistungen zur Bildung- und Teilhabe für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene

Bedürftige Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene können Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten, wenn sie und Ihre Eltern Arbeitslosengeld II (auch bekannt als Hartz IV) Sozialgeld (SGB II), Sozialhilfe (SGB XII), Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz i. V. m. SGB XII, Wohngeld oder Kinderzuschlag beziehen.

Diese Leistungen können auch rückwirkend zum 01.01.2011 beantragt werden, sofern diese Anträge bei der zuständigen Behörde bis zum 30.06.2011 eingegangen sind.

Wer kann die Leistungen aus dem Bildungspaket erhalten?

Grundsätzlich Kinder, Schülerinnen und Schüler, die noch nicht das 25. Lebensjahr erreicht haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten und aufgrund der wirtschaftlichen Situation bedürftig sind. Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben erhält nur, wer noch keine 18 Jahre alt ist.

Welche Leistungen sind im Bildungspaket enthalten?

- **Mittagessen** für Kinder, die Kitas, Kindertagespflege, Schulen oder Horte besuchen, an denen regelmäßig warme Mahlzeiten angeboten werden
- **Lernförderung** für Schülerinnen und Schüler, die das Lernziel nicht erreichen oder deren Versetzung gefährdet ist.
- **Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben**; für alle Kinder und Jugendlichen bis 18 Jahre, die im Bereich Sport, Spiel, Kultur und sonstiger Freizeit/Geselligkeit teilnehmen werden
- **Eintägige Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten** für Schüler/innen bzw. für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen und die von den Schulen oder KiTas organisiert werden
- **Schulbedarf** notwendige Schulmaterialien wie Stifte, Hefte, Wasserfarben oder der Schulranzen
- **Schülerbeförderung** für Schüler, die die nächstgelegene Schule ihres gewählten Bildungsgangs (in der Regel ab Sekundarstufe II) besuchen. Voraussetzung ist, dass die Kosten tatsächlich erforderlich sind und nicht bereits anderweitig übernommen werden.

Welchen Umfang hat das Bildungspaket für das einzelne Kind und insgesamt?

- **Mittagessen**: einen Zuschuss für jede warme Mahlzeit in der Schulkantine, im Hort oder in der Kindertageseinrichtung. Der Eigenanteil der Familien liegt bei 1,00 EUR täglich.
→ Zahlung erfolgt an die entsprechende Einrichtung
- **Lernförderung**: übernommen werden die angemessenen Kosten. Sie richten sich nach dem konkreten Bedarf und ortsüblichen Sätzen.
→ Zahlung erfolgt an den Nachhilfelehrer/-schüler
- **Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben**: max. 10,00 EUR monatlich
→ Zahlung erfolgt an den Verein/Anbieter
- **Eintägige Ausflüge/mehrtägige Fahrten der Schule/KiTas**: tatsächlich anfallende Kosten (ausgeschlossen Taschengeld und zusätzliche Ausgaben während des Ausfluges)
→ Zahlung erfolgt an den Kostenträger (in der Regel Schule bzw. KiTa)
- **Schulbedarf**: der Zuschuss beträgt pauschal 100,00 EUR pro Schuljahr. Die Zahlung erfolgt an den Leistungsberechtigten in zwei Raten von 70,00 EUR zum 01. August und 30,00 EUR zum 01. Februar jeden Jahres, erstmalig zum 01. August 2011.
- **Schülerbeförderung**: Übernahme der erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen
→ Zahlung erfolgt an den Leistungsberechtigten

Wo kann die Leistung beantragt werden?

Leistungsberechtigte	Antragstellung bei
SGB II (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld); auch Wohngeld für Kinder (Mischhaushalt)	zuständige Jobcenter (Andernach, Mayen, Bendorf, Koblenz, Weißenthurm)
SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt, Sozialhilfe, Asylbewerberleistungsgesetz i.V.m. SGB XII)	zuständige Stadtverwaltung (Mayen, Andernach, Bendorf) oder Verbandsgemeindeverwaltung
Wohngeld, Kinderzuschlag	Kreisverwaltung Mayen-Koblenz -Wohngeldstelle- Bahnhofstr. 9 56068 Koblenz E-Mail: bildungspaket@kvmyk.de

Es stehen Antragsvordrucke und allgemeine Informationen bei den oben genannten Stellen und im Internet unter www.kvmyk.de zur Verfügung.